

103.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 8, den Personal- und Besoldungs-
Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1908 und
1909 betreffend.

Eingegangen am 23. Januar 1908.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 15 flg.)

Bei der Schlußberatung über Dekret Nr. 8 wird der hohen Kammer erstmalig Gelegen-
heit gegeben, an die Erledigung von Besoldungsfragen heranzutreten. Die Deputation
hat sich deshalb nach vorausgegangener Beratung mit der Königlichen Staatsregierung
dahin geeinigt, zunächst eine „allgemeine Vorbemerkung“ der Beschlußfassung zu unter-
breiten, folgenden Inhalts:

Vorbemerkung.

Das zur Schlußberatung stehende Königliche Dekret Nr. 8 bietet der Finanz-
deputation A Gelegenheit, erstmalig die Erledigung von Besoldungsfragen der hohen
Kammer zu unterbreiten, beziehentlich die Art und Weise des Vorgehens darzulegen, in
welcher:

nicht nur bei Dekret Nr. 8, sondern insbesondere bei sämtlichen
Kapiteln des ordentlichen Stats

vorgegangen werden soll.

Da die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, noch im Laufe dieser Tagung dem
Landtage eine Neuregelung der Besoldungen vorzuschlagen, die bereits vom 1. Januar
1909 ab in Kraft treten soll, werden die aus dem Statentwurfe für 1908/09 ersicht-
lichen Besoldungseinstellungen für das Jahr 1909 voraussichtlich nicht unwesentliche
Abänderungen erfahren.

Es verbleibt also nur hinsichtlich des Jahres 1908 bei dem Entwurfe des Stats
für 1908/09.

Unter diesen Umständen ist die Frage entstanden, ob die Beratung über sämtliche
Besoldungseinstellungen bis zur Entschließung über die Besoldungsvorlage ausgesetzt oder
ob in der Weise vorgegangen werden soll, daß — unerwartet der Einbringung dieser
Vorlage — zunächst der gesamte Etat in seiner jetzigen Gestalt der ständischen Beschluß-
fassung unterbreitet werden soll?

Die Finanzdeputation A hat sich mit der Königlichen Staatsregierung dahin ver-
ständigt, daß der entschieden vorzuziehende Weg der sei, den Etat zunächst in der Gestalt
durchzuberaten und festzustellen, in der er der Ständerversammlung vorgelegt worden ist.
Wird in dieser Weise verfahren, so wird erreicht, daß die Kapitel des Stats vorläufig in
der üblichen Weise verabschiedet und die mit dem Etat zusammenhängenden Fragen in
Ruhe durchberaten werden können.

Wollte man die Entschließung über die Besoldungen durchgängig aussetzen, so würde
fast der gesamte Etat in der Schwebe bleiben bis zu dem Zeitpunkte, zu dem es möglich